

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

3.1

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2024.

3.2

¹Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen früherer Jahre, die im Jahr 2025 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2027 berücksichtigt (§ 4 Abs. 4 FAGDV). ²Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen des Jahres 2024 sollen jedoch bereits bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl für 2026 berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 2 FAGDV).

3.3

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2024, die erst im Laufe des Jahres 2025 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese der Vierteljahresstatistik 2025 zuzurechnen sind.